

Gartenordnung des KGV „Sonnenlang Am Brückenberg“ e.V.

Vorwort

Die Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau e.V. (GOZ), ist in der jeweiligen aktuellen Fassung, gültig.
In die Gartenordnung des KGV Sonnenland am Brückenberg wurden spezielle und spezifische Ergänzungen eingefügt.

Eine Gartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie Regeln für die Ordnung, Pflege, Sauberkeit in der Kleingartenanlage. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages.

1. Hausrecht

Der gesamte innere und äußere Bereich der Kleingartenanlage „Sonnenlang Am Brückenberg“ e.V. ist eine öffentliche Gemeinschaftseinrichtung, in der das Hausrecht in allen Belangen vom Vereinsvorstand wahrgenommen wird.

1.1. Sicherheit und Ordnung

Der Gebrauch von Schusswaffen jeder Art in der Kleingartenanlage ist verboten.

In der Kleingartenanlage ist jeglicher Fahrverkehr mit Kfz, motorgetriebenen Zweiradfahrzeugen und Fahrrädern grundsätzlich untersagt. Die Geschwindigkeit von 10 km/Std. (Schrittgeschwindigkeit) darf nicht überschritten werden.

Ausnahmen:

Kinder bis 6 Jahre dürfen das Vereinsgelände außerhalb der Toröffnungszeiten mit Zwei- oder Dreiräder befahren. Die Eltern haften für entstandene Schäden.

In der Saison (ab Wasserbereitstellung bis Ende der Wasserbereitstellung) kann freitags von 15:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00Uhr

(wenn Arbeitseinsatz ist) bzw. 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr das Gelände für An- und Abtransporte für eine Stunde befahren werden. Der Vorstand ist berechtigt, diese Regelung jederzeit außer Kraft zu setzen.

Für Schäden haftet der Verursacher.

Für Notwendige An- und Abtransporte außerhalb der Toröffnungszeiten ist beim Vorstand eine mündliche Genehmigung einzuholen. Der Vorstand entscheidet wann das Gelände befahren werden darf. Kurzfristige Einfahrten auf das Gelände liegen im Ermessen des Vorstandes.

Der Pächter haftet für die möglichen Schäden z.B. Beschädigung der Wasserleitung und Stromversorgung, Beschädigung von Zäunen und Einfassungen.

Für den/die Mieter und Pächter des Gartenheims und seine Angestellten bleibt die Zufahrt genehmigt.

Für Gesellschaften und Schwerbehinderte Gartenheimgäste wird die Nutzung der begrenzten Stellflächen am Heim/Containerhof geduldet. Das Abstellen von KFZ im Containerhof wird Vereinsmitgliedern nur zu Festlichkeiten des Vereins genehmigt.

Dienstleister wie Schornsteinfeger, Elektromonteur, ZUG usw, sowie Transporte mit dem Vereinseigenen Multicar sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

1.2 Ruhestörung

Alles, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten beeinträchtigt, ist unbedingt zu vermeiden, insbesondere Lärm und Hundegebell. Die örtlich festgelegten Ruhezeiten sowie Sonn- und Feiertagsruhe sind einzuhalten, auch im Zusammenhang mit Gartenarbeiten, die Lärm verursachen.

Ruhezeiten:	Montag bis Samstag	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	Nachtzeit	22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
	Sonn- und Feiertags	ganztäglich

1.3 **Gemeinschaftseinrichtungen**

Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

2 **Gartennutzung und –Bewirtschaftung**

Überständige und kranke Obstbäume und Beerensträucher sind zu beseitigen, sofern der Schaden nicht behoben werden kann.

Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf noch durch Nährstoffentzug beeinträchtigt werden. Überhängende Bäume und Sträucher in Nachbargärten sind zu beschneiden.

Abgrenzungen zum Nachbargarten durch lebende Hecken sind nicht gestattet.

Bereits stehende Hecken haben bis zum Pächterwechsel Bestandsschutz.

Wald- und Parkbäume sowie Koniferen und Hecken sind bei

Gartenaufgabe vom abgebenden Pächter mit Wurzel zu entfernen.

Formschnitthecken an Wege Zäunen sind zulässig. Diese dürfen die Zaun höhe (1,25 Meter) nicht überschreiten. Sollte nach Gartenaufgabe kein Nachpächter vorhanden sein, ist die Hecke mit Wurzel zu entfernen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Höhe von Sichtschutzelementen als Einfriedung wird auf max. 1,80 m begrenzt. Die Errichtung ist nur zu den seitlichen und hinteren Gartennachbarn möglich. Es ist nicht unzulässig, eine ganze Seite komplett mit Sichtschutzelementen zu verschließen. Auf jeden Fall müssen die (betroffenen) Nachbarn schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Nicht genehmigte bauliche Anlagen, wie zum Beispiel Sichtschutzwände, sind bei Gartenaufgabe/Pächterwechsel von der Parzelle zu Entfernen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Anbau von Cannabis in der Gartenlaube sowie in allen anderen baulichen Anlagen und im Kleingarten ist und bleibt untersagt.

3 **Trinkwasser/ Elektroenergie**

Die Pächter sind verpflichtet in der zweiten Märzhälfte und in der zweiten Septemberhälfte die Aushänge besonders aufmerksam zu lesen.

In dieser Zeit werden die Termine für das Anbauen und Verplomben der Wasseruhren, das Aufdrehen und Abstellen des Wassers und das Ablesen des Wasser- und Elektroenergieverbrauchs bekannt gegeben.

Für den Anschluss von Elektroenergie ist ein Genehmigungsantrag beim Vorstand zu stellen. Die Kosten für Elektroenergie und Trinkwasser aus dem Netz der Anlage sind mit einem geeichten Zähler abzurechnen.

Säumigen Zahlern werden die Versorgungsmedien Strom und Wasser erst wieder bereitgestellt, wenn die komplette Rechnung beglichen ist.

4 **Anlagenpflege**

4.1 Jedes Mitglied hat die an seinen Garten angrenzenden Wege bis zur halben Breite von Unkraut frei und sauber zu halten. Sind Wege laut Gartenordnung nicht in Ordnung, wird die Säuberung dieser vom Verein durchgeführt und die Gebühr laut Gebührenordnung erhoben.

4.2 Die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und –anlagen obliegt dem Verein, der hierfür Pflegestunden ansetzt oder individuelle Pflegeverträge anbietet und vergibt.

4.3 Die Innen- und Außenzäune sind in einem guten Zustand zu halten. Wegezäune können wahlweise aus Holzplatten oder Stabmattenzaun bestehen. Die Höhe von 1,25 Metern ist einzuhalten. Projekt Gärten sind von dieser Regelung

ausgeschlossen. Zwischenzäune können in Absprache mit dem Gartennachbarn errichtet werden, sie dürfen jedoch die Höhe des Wegzaunes nicht überschreiten.

- 4.4 Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe in Ermangelung eines besonderen Umschlagplatzes mit Genehmigung des Vorstandes auf dem Weg abgelagert, so sind diese Stoffe innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen und der Weg von den Abfällen zu reinigen. Schäden müssen vom Verursacher beseitigt werden.

5 Vergabe und Rückgabe des Gartens

- 5.1 Für die Aufnahme von Mitgliedern und den Abschluss von Pachtverträgen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.
- 5.2 Bei Gartenaufgabe gelten die Richtlinien des BKleingG, des Pachtvertrages und der Satzung des Vereins. Für die Kündigung des Pachtverhältnisses ist ein Formular auszufüllen, welches beim Vorstand erhältlich ist. Bei jeder Gartenabnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.
6. Bei Verstoß gegen diese Gartenordnung wird ohne vorherige Ankündigung eine Abmahnung ausgesprochen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umgesetzt. Dieses kann im weiteren Verlauf zum Ausschluss aus dem Verein führen.

7. Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Gartenordnung sind andere Gartenordnungen gegenstandslos. Beschluss vom 09.11.2024